

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG (SPO) DER KARLSHOCHSCHULE INTERNATIONAL UNIVERSITY KARLSRUHE

vom 02.10.2008 in der Fassung vom 07.05.2024

Aufgrund von § 70 Abs. 6 i. V. m. § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG: Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften) vom 01.04.2014 (GBl. Baden-Württemberg 2014,6, S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2020 (GBl. Baden-Württemberg 2020, S. 426) und § 16 Abs. 2 Ziffer 13 der Grundordnung der Karlsruhochschule International University hat der Senat der Hochschule am 07.05.2024 die Studien- und Prüfungsordnung vom 02.10.2008 wie folgt geändert:

Allgemeiner Teil

1. Abschnitt: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Bachelor-Studiengänge der Karlsruhochschule International University Karlsruhe.
- (2) Studiengangspezifische Bestimmungen zu den einzelnen Bachelor-Studiengängen ergeben sich aus den Curriculumsübersichten im Besonderen Teil.
- (3) Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich unabhängig von der verwendeten Sprachform in gleicher Weise auf Frauen wie auf Männer; im Übrigen gilt § 11 Absatz 7 LHG entsprechend.

2. Abschnitt: Studienziele

§ 2 Studienziele

Ziel des Bachelor-Studiums an der Karlsruhochschule International University Karlsruhe ist es, die Studierenden praxisgerecht auf berufliche Tätigkeiten - insbesondere mit internationalem Bezug - vorzubereiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern, sie zur bürgerschaftlichen Teilhabe zu befähigen und ihre Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Unterrichtssprache ist Englisch.

3. Abschnitt: Zugang

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für die Bachelor-Studiengänge sind
 - die allgemeine Hochschulreife oder
 - die fachgebundene Hochschulreife oder
 - die Fachhochschulreife oder
 - eine aufgrund einer Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannte in- oder ausländische Vorbildung
- (2) Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung, die

- (1) ihre Hauptwohnung seit mindestens einem Jahr in der Bundesrepublik Deutschland haben und dort seit mindestens einem Jahr beruflich tätig sind
- (2) und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und die Meisterprüfung, eine gleichwertige berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (z. B. Fachwirt) oder nach der Handwerksordnung im erlernten Beruf oder eine Fachschule nach § 14 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg erfolgreich abgeschlossen haben; einer Fachschule steht gleich eine freie Bildungseinrichtung, die eine gleichwertige berufliche Fortbildung vermittelt
- (3) und mindestens 4 Jahre im erlernten Beruf tätig waren
- (4) und an einer auf den angestrebten Studiengang bezogenen studienfachlichen Beratung der Karlsruhochschule International University Karlsruhe oder einer anderen Hochschule teilgenommen haben, besitzen die Qualifikation für ein Studium an einem ihrer beruflichen Aus- und Fortbildung fachlich entsprechenden Studiengang an der Karlsruhochschule International University Karlsruhe.
- (3) Ausländische Bewerber mit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigung können zum Bachelorstudium zugelassen werden, wenn sie über einen Bildungsabschluss verfügen, der dem unter Abs.1 genannten gleichwertig ist oder eine Feststellungsprüfung erfolgreich abgelegt haben und ausreichende Englischkenntnisse nachweisen.
- (4) Entsprechendes gilt für deutsche Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigungen, welche in ausländischen Einrichtungen erworben wurden, die in Deutschland tätig sind.
- (5) Näheres zu Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren regelt die Immatrikulationsordnung der Karlsruhochschule International University Karlsruhe. Dies gilt insbesondere auch für die erforderlichen Sprachkenntnisse in der Unterrichtssprache „Englisch“.

4. Abschnitt: Studienaufbau

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für die Bachelor-Studiengänge beträgt sechs Studiensemester.

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an in- oder ausländischen Hochschulen oder an der Karlsruhochschule erbracht worden sind, werden auf das Bachelorstudium gemäß der Lissabon Konvention angerechnet, es sei denn es werden durch die Karlsruhochschule wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil zu dem Studiengang nachgewiesen (festgestellt und begründet), für den die Anrechnung beantragt wird. Bei Anrechnungen nach Satz 1 sind auch Teilanrechnungen möglich.
- (2) Bei der Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen (§ 13 Abs. 2) vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. Für die Bewertung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der

Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, sofern sie der Lissabon Konvention nicht widersprechen.

(3) Werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme identisch sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. In anderen Fällen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Diploma Supplement werden die Leistungen gesondert ausgewiesen.

(4) Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.

(5) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu höchstens 50 % auf das Hochschulstudium anzurechnen, wenn

a. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,

b. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, jedoch nicht der Bachelorthesis, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind (Kriterien) und diese

c. im Rahmen einer Einstufungsprüfung zur Überprüfung der in den Modulbeschreibungen in den Qualifikations- und Kompetenzziele definierten Kompetenzen auf dem dort beschriebenen Niveau nachgewiesen werden (Verfahren).

(6) Die Abs. 1 und 5 gelten entsprechend für Leistungen, die im Rahmen von Summer bzw. Winter Academies oder vergleichbaren Veranstaltungen der Karlsruhochschule und ihrer Partnerhochschulen oder vergleichbarer Hochschulen erbracht werden.

(7) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags.

§ 6 Überschreitung der Studienzeiten

(1) Die Leistungsnachweise der ersten beiden Semester des Bachelorstudiums müssen einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen spätestens zwei Studiensemester nach dem im Besonderen Teil in der jeweiligen Curriculumsübersicht festgelegten Zeitpunkt erbracht werden. Werden die Leistungsnachweise der ersten beiden Semester innerhalb dieser Frist nicht erbracht, so geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem Studierenden nicht zu vertreten.

(2) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang gehen verloren, wenn nicht alle Prüfungen des Studiengangs spätestens drei Semester nach dem Ablauf der Regelstudienzeit erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem Studierenden nicht zu vertreten.

(3) Eine Studienzeitverlängerung muss gewährt werden, wenn der Studierende nachweist, dass er an sämtlichen möglichen Prüfungsterminen verhindert war und die Verhinderung nicht zu vertreten hatte. Im Übrigen entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Studienzeit- oder Fristverlängerung nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Krankheit wird der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attests erbracht; der Prüfungsausschuss kann ein amtsärztliches Attest verlangen.

(4)

§ 7 Verlängerung von Fristen

(1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in seiner jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Auf Antrag eines Studierenden wird die Inanspruchnahme von Elternzeit in entsprechender Anwendung des Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in seiner jeweils gültigen Fassung unter den dort geregelten Voraussetzungen und im Rahmen der dort geregelten Fristen ermöglicht. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Elternzeit gestellt werden und neben den erforderlichen Nachweisen auch eine Erklärung des Studierenden enthalten, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er oder sie die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Die Erziehungszeit unterbricht jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung; die Dauer der Elternzeit wird nicht in die Frist eingerechnet.

(3) Die Bearbeitungsfrist der Bachelor-Thesis kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema. Die Bearbeitungszeit kann in begründeten Ausnahmefällen während der Elternzeit jedoch auf Antrag verlängert werden.

§ 8 Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung für den Studiengang

(1) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn

- a. die Wiederholung einer Prüfungsleistung ohne Erfolg bleibt und ein Drittversuch nicht zulässig ist oder ein zulässiger Drittversuch ohne Erfolg bleibt oder
- b. die Person gemäß § 21 (3) von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen ist oder
- c. die Thesis auch in der Wiederholung nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde oder
- d. die Verteidigung der bestandenen Bachelor-Thesis auch in der Wiederholung nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde oder
- e. die Studienzeiten gemäß § 6 überschritten bzw. eine gewährte Verlängerung abgelaufen ist.

(2) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang bzw. zum Studium erlöschen ebenfalls, wenn der Studienvertrag wirksam gekündigt ist.

(3) Das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung für den Studiengang ist schriftlich festzustellen und dem Studierenden mit Rechtsmittelbelehrung versehen zuzustellen.

§ 9 Studienaufbau

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul im Sinne dieser SPO ist eine

- zeitlich auf maximal zwei aufeinander folgende Studiensemester begrenzte
- inhaltlich und/oder methodisch hinsichtlich der Qualifikationsziele kohärente
- nach einer einheitlichen Vorgabe beschriebene und

- mit ECTS-Punkten entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand versehene Lerneinheit.
- (2) Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, die als Einheit studiert und geprüft werden. Reihenfolge, Zahl, Art und Umfang der Module ergeben sich aus der jeweiligen Curriculumsübersicht im Besonderen Teil. Die zugehörigen Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Sie werden rechtzeitig vor jedem Semester hochschulöffentlich bekannt gemacht. Über die Einzelheiten geben die im Modulhandbuch veröffentlichten Modulbeschreibungen Auskunft, die möglichst detailliert über die Qualifikations- und Kompetenzziele, Inhalte, Methoden, Lehr- und Lernformen, Modulverantwortliche und Lehrende, Literatur, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), Prüfungsleistungen, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Workload und Dauer des Moduls informieren.
 - (3) Das Studium besteht aus einem Pflichtbereich, einem Wahlpflichtbereich. Der Pflichtbereich umfasst in den einzelnen Studiengängen die Module, die die Studierenden in den jeweiligen Studiensemestern erfolgreich absolvieren müssen; sie sind in der Curriculumsübersicht mit „P“ (im Englischen „M“) gekennzeichnet. Zum Wahlpflichtbereich gehören die gem. § 27 und § 28 gewählten Spezialisierungen und die Fremdsprachenmodule, aus denen im 3. Semester unter den ab diesem Semester angebotenen Wahlmöglichkeiten mindestens eine der angebotenen Fremdsprachen – grundsätzlich dauerhaft – zu wählen ist. Als Fremdsprache gilt jede von der Hochschule angebotene Fremdsprache, die nicht die Mutter- oder Sozialisationssprache des Studierenden ist. Die Wahlpflichtmodule sind in der Curriculumsübersicht mit „WP“ (im Englischen „CE“) gekennzeichnet. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Curriculumsübersichten im Besonderen Teil. Abweichend von der Regelung im Besonderen Teil, wonach Englisch im ersten Studienjahr obligatorisch ist, belegen Studierende, deren Mutter- oder Sozialisationssprache nicht Deutsch ist, grundsätzlich anstelle von Englisch „German as a Foreign Language“.
 - (4) Wahlpflichtmodule werden angeboten, wenn eine Mindestteilnehmerzahl nach näherer Bestimmung in der jeweiligen Modulbeschreibung erreicht ist.
 - (5) Zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen können die Studierenden nach eigener Wahl im Rahmen des Gesamtangebots an weiteren Modulen einschließlich der Leistungsnachweise teilnehmen.
 - (6) Lehrveranstaltungen und zugeordnete Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise online und nach Maßgabe der Modulbeschreibungen ganz oder teilweise in einer weiteren Fremdsprache abgehalten und erbracht werden.
 - (7) Die Studierenden erhalten für jedes erfolgreich absolvierte Modul eine bestimmte Anzahl an Leistungspunkten (ECTS-Punkte). Die Maßstäbe für die Zuordnung von ECTS-Punkten zu einzelnen Modulen entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Die einem Modul zugeordneten ECTS-Punkte beschreiben den mittleren zeitlichen Arbeitsaufwand, der erforderlich ist, um ein Modul erfolgreich zu absolvieren. Ein ECTS-Punkt entspricht dabei einem mittleren zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Die Anzahl der Leistungspunkte je Studiensemester beträgt 30 ECTS-Punkte.
 - (8) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Leistungspunkte erreicht werden.

§ 10 Auslandssemester

(1) In das Studium der Bachelorstudiengänge ist in der Regel ein Auslandssemester integriert. Die Lage des Auslandssemesters im Studienaufbau der einzelnen Studiengänge ergibt sich aus der jeweiligen Regelung im Besonderen Teil. Nach Maßgabe der jeweiligen Regelung im Besonderen Teil kann anstelle des Auslandssemesters auch ein anderer Auslandsaufenthalt, insbesondere ein Auslandspraktikum, absolviert werden.

(2) Die vollständige Anerkennung der im jeweiligen Auslandssemester erlangten Lernergebnisse für das entsprechende Semester an der Karlsruhochschule erfolgt bei Partnerhochschulen ohne weitere Prüfung aufgrund eines Kooperationsabkommens, das sicherstellt, dass sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen im jeweiligen Studiengang an der Karlsruhochschule nicht wesentlich unterscheiden.

(3) Im Übrigen erfolgt die vollständige Anerkennung der im jeweiligen Auslandssemester erlangten Lernergebnisse für das entsprechende Semester an der Karlsruhochschule auf Basis einer rechtzeitig vor Beginn des Auslandssemesters abgeschlossenen, auf das entsprechende Semester im jeweiligen Studiengang bezogenen dreiseitigen Vereinbarung zwischen der Karlsruhochschule International University Karlsruhe, der ausländischen Hochschule und dem Studierenden (Learning Agreement). Dabei sind alle Lernergebnisse anzuerkennen, die sich in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen des Studienganges an der Karlsruhochschule nicht wesentlich unterscheiden.

(4) Bei der Anrechnung nach Abs. 2 und 3 ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied nur dann vor, wenn der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Karlsruhochschule.

(5) Das Auslandsstudium dient neben der Persönlichkeitsentwicklung und dem Erwerb interkultureller Kompetenz auch der individuellen Schwerpunktsetzung der Studierenden. Dies ist bei der Entscheidung nach Abs. 2 bis 4 zu berücksichtigen. Die Teilnahme an Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen und der begleitenden Reflexion kann mit bis zu 5 ECTS angerechnet werden.

(6) Die Zuständigkeit für die Anrechnung liegt beim Bereich „Academic and International Affairs“.

§ 11 Praktische Studienphase

(1) In das Studium ist eine praktische Studienphase integriert, die aufgeteilt werden kann und im 6. Semester als Projektstudium ausgestaltet ist.

(2) Die Praktische Studienphase soll den Studierenden die Anwendung und Übertragung der in ihrem Studiengang erworbenen theoretischen Kenntnisse auf praktische Problemstellungen und das wissenschaftliche Hinterfragen praktischer Erfahrungen ermöglichen. Das Projektstudium soll zugleich der Vorbereitung der Bachelor-Thesis dienen.

(3) Das Projektstudium soll grundsätzlich in Institutionen, Unternehmen, Verbänden oder vergleichbaren Organisationen in Funktionen stattfinden, die dem im Besonderen Teil dieser SPO definierten Bildungsziel des jeweiligen Studiengangs entsprechen.

(4) Die Studierenden suchen eigenverantwortlich eine geeignete Praktikumsstelle und legen den Praktikumsvertrag vor. Hat der Studierende sich nachweislich mehrfach erfolglos bemüht und trotz erfolgter Beratung keine geeignete Praxisstelle gefunden, sorgt die Karlsruhochschule International

University Karlsruhe für eine Lösung.

(5) Die Praktische Studienphase wird mit Lehrveranstaltungen begleitet, durch einen Professor betreut und mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.

(6) Sofern die Bachelorthesis im Rahmen der praktischen Studienphase erstellt wird, dauert das Pflichtpraktikum bis zu 6 Monate.

5. Abschnitt: Prüfungen

§ 12 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. für den jeweiligen Bachelor-Studiengang an der Karlsruhochschule International University Karlsruhe immatrikuliert ist und

2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Bachelorstudiengang nicht verloren hat.

3. im Falle von Prüfungen in einer Fremdsprache nachweislich an mindestens 70 % der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Kurses teilgenommen hat.

(2) Die Einschreibung in ein bestimmtes Semester gilt als Anmeldung zu den diesem Semester zugeordneten Modulprüfungen. Die Anmeldung kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Bearbeitungszeit oder der Prüfung zurückgenommen werden (Abmeldung). Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Wird trotz bestehender Anmeldung eine Prüfungsleistung nicht zum vorgesehenen Abgabe- oder Prüfungstermin erbracht, so gilt die Prüfung bei benoteten Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) und bei Bestehensprüfungen als mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung der Bearbeitungszeit oder Versäumung des Prüfungstermins nicht zu vertreten und teilt dies unter Vorlage der entsprechenden Nachweise dem Prüfungsamt unverzüglich mit. Bei Krankheit wird der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attests erbracht; das Prüfungsamt kann ein amtsärztliches Attest verlangen.

(4) Während eines Urlaubssemesters dürfen Studierende nicht an Prüfungen teilnehmen.

(5) Abweichend von Absatz (4) können Studierenden, die für ein Auslandssemester ein bis zwei Urlaubssemester in Anspruch nehmen, die dort erbrachten Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern vorher ein Learning Agreement abgeschlossen wurde.

§ 13 Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen. Die Bachelorthesis einschließlich ihrer Verteidigung ist ein Modul im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Mit der jeweiligen Modulprüfung wird der Erwerb der in den Qualifikationszielen des jeweiligen Moduls beschriebenen Qualifikationen durch die Studierenden nachgewiesen und als Einheit überprüft (integrativer Ansatz). Modulprüfungen umfassen eine oder mehrere Prüfungsleistungen.

(3) Die Studierenden werden vor Beginn jedes Semesters über die Termine, zu denen die einzelnen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, und über die Prüfungsmodalitäten informiert.

§ 14 Prüfungsformen

- (1) Mögliche Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen sind - unbeschadet unterschiedlicher Gewichtung - Klausuren, Tests, Studienarbeiten, Referate, Essays, Lernportfolios, Praktikumsanalysen, mündliche Prüfungen, Präsentationen, Projektarbeiten und Case Studies.
- (2) Klausuren sind schriftliche Arbeiten unter Aufsicht. Die Dauer der Klausuren beträgt nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung mindestens 60 und höchstens 240 Minuten. In Klausuren sollen die Studierenden in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln nachweisen, dass sie die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht haben.
- (3) Tests sind schriftliche oder mündliche Abfragen. Ihre Dauer beträgt nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung 15, 30 oder 45 Minuten. In Tests sollen die Studierenden insbesondere nachweisen, dass sie in der Lage sind, Gelerntes korrekt wiederzugeben, zu unterscheiden und anzuwenden.
- (4) Eine Studienarbeit ist eine selbstständige schriftliche Ausarbeitung, in der eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeitet wird. Die Länge der Studienarbeit soll zwischen 30.000 und 40.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (+/- 15 %) umfassen. In Studienarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie eine den Qualifikationszielen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung wissenschaftlich bearbeiten können.
- (5) Ein Referat besteht aus einer eigenständigen, vertieften schriftlichen Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Berücksichtigung der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur sowie einem Vortrag und einer Diskussion der Arbeit und ihrer Ergebnisse. Die schriftliche Ausarbeitung soll zwischen 16.000 und 24.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (+/- 15%) umfassen; der mündliche Vortrag und die Diskussion sollen zusammen höchstens 20 Minuten umfassen. Im Referat stellen die Studierenden unter Beweis, dass sie in der Lage sind, sich exemplarisch mit einem spezifischen Teilgebiet vertieft auseinanderzusetzen, das gewählte Thema zu strukturieren, den Stand der Literatur aufzuarbeiten und die Erkenntnisse und Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag darzulegen.
- (6) Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer wissenschaftlichen Position. Der Essay soll zwischen 10.000 und 20.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (+/- 15 %) umfassen. Mit Essays zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, wissenschaftliche Positionen darzustellen, argumentativ gegeneinander abzuwägen, kritisch zu hinterfragen, selbständig Stellung zu nehmen und Zusammenhänge herzustellen.
- (7) Ein Lernportfolio ist eine von dem Studierenden nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen er seinen Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachweist. Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. In dem Lernportfolio sollen die Studierenden nachweisen, dass sie für ihren Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht haben. Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. Das Lernportfolio umfasst in der Regel 40.000 bis 60.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (+/- 15 %).
- (8) Eine mündliche Prüfung ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu

bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht haben, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Die Dauer der Prüfung soll mindestens 10 und höchstens 20 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist unverzüglich mitzuteilen.

(9) Eine Präsentation ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst und komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden.

(10) Die Praktikumsanalyse ist eine Analyse der Praktikumsstelle mithilfe der im Studium erworbenen Qualifikationen. Gegenstand der Analyse sind die Strategie, das Geschäftsmodell oder der Organisationszweck, die Wertschöpfungskette oder die politischen Prozesse oder ein gleichwertiges Untersuchungsfeld der Praktikumsstelle und eine Einordnung/Reflexion der eigenen Erfahrung im Praktikum. Die Praktikumsanalyse besteht aus einer systematischen, strukturierten und mit geeigneten Medien visuell unterstützten mündlichen Darbietung mit anschließender Diskussion. Die mündliche Darbietung und die Diskussion sollen zusammen höchstens 20 Minuten umfassen. In der Praktikumsanalyse sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, die in ihrem Studiengang erworbenen theoretischen Kenntnisse auf praktische Problemstellungen zu übertragen und ihre praktischen Erfahrungen, sowie die Abläufe und Strukturen der Praxisstelle wissenschaftlich zu hinterfragen.

(11) Die studienbegleitende Projektarbeit ist eine Gruppenarbeit, mit der in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein definiertes Ziel in definierter Zeit interdisziplinär erreicht werden soll. In den Projektarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie komplexe Aufgabenstellungen aus ihrem Berufsfeld im Team zu lösen vermögen. Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis. Zu Projektarbeiten gehört eine Präsentation der Ergebnisse. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Projektarbeit sowie die Gründe für die Bewertung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist unverzüglich mitzuteilen.

(12) Eine Case Study ist eine schriftliche Bearbeitung einer Fallstudie. Die Dauer der Bearbeitung beträgt nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung mindestens 36 und höchstens 60 Stunden. In Case Studies sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, eine unternehmerische Gestaltungsaufgabe mit Hilfe ihrer den Qualifikationszielen entsprechenden analytischen Kenntnisse und methodischen Kompetenzen in begrenzter Zeit zu bewältigen.

(13) Andere Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig. Sie müssen vor Beginn des Semesters unter Angabe von Bewertungskriterien und Bearbeitungszeit hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.

(14) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 15 Bachelorthesis

- (1) Die Bachelorthesis ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Die Thesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Sie kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich erkennbar und bewertbar ist.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorthesis beträgt in der Regel 2 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Thesis sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Thesis eingehalten werden kann. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Betreuer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Thesis wird von einem hauptamtlichen Professor der Karlsruhochschule International University Karlsruhe betreut. Stattdessen kann auch eine Person mit Prüfungsberechtigung gemäß § 23 Abs. 3 die Bachelor-Thesis betreuen.
- (5) Die Bachelor-Thesis ist in der Regel von zwei hauptamtlichen Professoren der Karlsruhochschule International University Karlsruhe als Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer (Erstkorrektor) soll der Betreuer der Thesis sein. Ist der Betreuer nicht hauptamtlicher Professor der Karlsruhochschule International University Karlsruhe, so soll der Prüfungsausschuss den Betreuer zum Zweitkorrektor bestellen.
- (6) Das Thema der Bachelor-Thesis soll ausgegeben werden, wenn die zu prüfende Person das vorletzte Semester abgeschlossen hat.
- (7) Die Ausgabe der Thesis erfolgt auf Antrag des Studierenden durch das Prüfungsamt. Der Antrag muss Name und Unterschrift des Betreuers und das vereinbarte Thema enthalten. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss bestimmt auf Vorschlag des Betreuers den Zweitkorrektor. Findet der Studierende keinen Betreuer, so wird auf Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Thesis veranlasst.
- (8) Die Thesis ist fristgemäß und fristwährend in digitaler Form (Word und PDF- Format) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine ausgedruckte Ausfertigung ist grundsätzlich innerhalb einer Woche postalisch beim Prüfungsamt nachzureichen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (9) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 16 Verteidigung der Bachelor-Thesis

- (1) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsleistung. Sie besteht aus einem höchstens 10-minütigen Vortrag und einer - auf das Thema der Thesis bezogenen - höchstens 20-minütigen Fachdiskussion. Sie findet vor einer Prüfungskommission statt, welche der Prüfungsausschuss einsetzt. Ihr gehören in der Regel zwei Prüfer an: der Erstkorrektor der Bachelor-Thesis sowie ein weiterer vom Prüfungsausschuss zu bestellender Prüfer. Dies ist der Zweitkorrektor der Bachelor-Thesis oder ein Professor der betreffenden Fakultät, der nicht Prüfer der Bachelor-Thesis ist. Die Prüfung findet grundsätzlich vor Ort in Karlsruhe statt, es sei denn aus organisatorischen Gründen muss einer der Prüfer über elektronische Kommunikationsmedien zugeschaltet werden.
- (2) Der Termin der Verteidigung der Bachelor-Thesis wird nach Eingang der korrigierten und bestandenen Bachelor-Thesis auf Vorschlag des Betreuers unverzüglich durch den

Prüfungsausschuss festgelegt und dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Termin der Verteidigung der Bachelor-Thesis soll mindestens eine Woche betragen. Eine kürzere Frist kann nur im Einvernehmen mit dem Studierenden festgesetzt werden. Termin und Ort der Verteidigung der Bachelor-Thesis werden öffentlich bekannt gemacht.

(3) Zur Verteidigung der Bachelor-Thesis sind die hauptamtlichen Professoren der Fakultät, die Dekane, die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Mitglieder des Präsidiums eingeladen; sie haben das Recht, Fragen zu stellen. Studierende sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung der Studierenden erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(4) Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die Verteidigung der Bachelor-Thesis bekannt zu geben. Der wesentliche Verlauf der Verteidigung ist in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 17 Nachteilsausgleich

Studierenden mit Kindern sowie Studierenden mit einer länger andauernden oder ständigen körperlicher Behinderung kann gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen, sofern es ihnen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder anderer geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal und zwar in der Regel bis zum Beginn des folgenden Semesters wiederholt werden. Sie müssen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Studienjahres abgelegt werden. Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die ihrer Art nach nur im Rahmen einer Präsenz erbracht werden kann, erfolgt durch eine Wiederholung des Moduls. Dies gilt insbesondere für die Praktikumsanalyse, das Lernportfolio und die studienbegleitende Projektarbeit.

(3) Wiederholungsprüfungen können in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abweichend von der vorgesehenen Prüfungsform durchgeführt werden. Entsprechendes gilt, wenn eine im Ausland zu erbringende Prüfungsleistung dort nicht wiederholt werden kann. In diesem Fall bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Modulverantwortlichen als zuständigen Prüfer und legt eine Prüfungsform fest, mit der das Erreichen der entsprechenden Qualifikations- und Kompetenzziele nachgewiesen werden kann.

(4) Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt bzw. die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt diese als endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch erlischt, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(5) Studierenden steht in den ersten beiden Studienjahren jeweils pro Studienjahr einmal eine Wiederholung einer bestandenen oder eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zu, sofern sie zu dieser Modulprüfung zum frühestmöglichen Termin angetreten sind (Freiversuch). Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in Ausnahmefällen auf schriftlichen begründeten Antrag zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen die Erwartungen begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden wird.

(6) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse werden die Studierenden schriftlich auf die Beantragung (Form, Frist) hingewiesen. Hinsichtlich der Fristen zum Absolvieren der

zweiten Wiederholung gilt Abs. 4 entsprechend. Die Thesis darf nur einmal wiederholt werden.

6. Abschnitt: Leistungsnachweis, Bewertung, Noten, Zeugnis, Abschlussgrad

§ 18a Vergabe von ECTS-Leistungspunkten

(1) Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in den Modulbeschreibungen in Verbindung mit dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten, Gesamtnote

A Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen zu benotenden Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Folgende Notenstufen sind zu verwenden:

1 = sehr gut (hervorragende Leistung)

2 = gut (Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt)

3 = befriedigend (Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4 = ausreichend (Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5 = nicht ausreichend (Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung der benoteten Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte mit einer Nachkommastelle zulässig.

(2) Ein benotetes Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Modulprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, eine unbenotetes Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde oder wenn die in der Modulbeschreibung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.

(3) Wird eine unbenotete Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so ist sie erbracht, wenn sie von jedem Prüfer mit „bestanden“ bewertet wurde. Wird eine benotete Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so ist sie erbracht, wenn sie von jedem Prüfer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) Wird eine benotete Prüfungsleistung von mehreren Prüfern mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern entsprechend Absatz 1 erteilten Noten.

B Modulnoten

(5) Die Modulnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Noten aller zugehörigen benoteten Prüfungsleistungen. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung geregelt. Dies gilt auch für die Bachelorthesis und ihre Verteidigung. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

C Gesamtnote

(6) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen aller in den jeweiligen Curriculumsübersichten im Besonderen Teil festgelegten Module und die Bachelorthesis einschließlich ihrer Verteidigung bestanden sind. Leistungsnachweise in zusätzlichen freiwilligen Modulen werden nicht berücksichtigt.

(7) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Modulnoten und der

Note für die Bachelorthesis einschließlich ihrer Verteidigung. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die einzelnen Modulnoten und die Bachelorthesis einschließlich ihrer Verteidigung werden im Rahmen der Bachelor-Gesamtnote wie folgt gewichtet:

- Jede Modulnote geht in die Gesamtnote mit dem Prozentanteil ein, der der mit 0,5 multiplizierten Anzahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Punkte entspricht.
- Die Bachelorthesis einschließlich ihrer Verteidigung geht in die Gesamtnote mit einem Prozentanteil von 16 % ein.
- Soweit Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 5 Abs.3 Satz 2 zwar angerechnet, aber aufgrund der fehlenden Identität der Notensysteme nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen werden oder soweit Module nur mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ bewertet werden, ergibt sich das Gewicht der verbleibenden Modulnoten jeweils aus der Multiplikation der dem Modul zugeordneten ECTS-Punkte mit 90 % dividiert durch die Anzahl der insgesamt in die Berechnung eingehenden ECTS-Punkte:

Das entsprechend berechnete Gewicht der Bachelorthesis einschließlich ihrer Verteidigung wird um 10 % erhöht:

$$\frac{12 \times 90 \%}{\text{Gesamtzahl der in die Berechnung eingehenden ECTS Punkte}} + 10 \%$$

(8) Die Gesamtnote lautet:

- Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut;
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut;
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend;
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend;
- sofern ein solcher Durchschnitt nicht erreicht wird
= nicht ausreichend.

(9) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 20 Bachelorzeugnis, Bachelorgrad, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis auf Englisch ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten und die den Modulen zugeordneten ECTS-Punkte, das Thema der Bachelor-Thesis und die Gesamtnote aufzunehmen.

(2) Zusätzlich wird in das Zeugnis eine relative ECTS-Gesamtnote aufgenommen. Danach erhalten von den erfolgreichen Studierenden die Note

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

Als Bezugsgruppe für die Berechnung der relativen Noten gelten alle Studierenden der laufenden und der zwei vorangehenden Jahrgangskohorten des Studiengangs. Sofern ein Studiengang noch nicht die nach Satz 3 erforderlichen Jahre durchlaufen hat, werden als Bezugsgruppe die Absolventen des laufenden und der zwei vorangehenden Jahrgangskohorten aller Bachelor-Studiengänge der Karlshochschule International University herangezogen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Es wird vom Präsidenten und von einem Mitglied des Prüfungsausschusses unterschrieben. Auf Antrag wird eine deutschsprachige Übersetzung des Zeugnisses

erstellt.

(4) Die Karlsruhochschule International University Karlsruhe verleiht nach bestandener Bachelorprüfung den Hochschulgrad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde über den Bachelorgrad mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Karlsruhochschule International University Karlsruhe versehen.

(6) Zusätzlich wird dem Absolventen als Bestandteil des Abschlusszeugnisses ein „Diploma Supplement“ in englischer Sprache ausgehändigt, das Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt sowie Informationen über die Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen sowie die Gesamtnote nach Absatz 1 und die relative ECTS-Gesamtnote nach Absatz 2 enthält. Leistungsnachweise aus Zusatzmodulen werden gesondert ausgewiesen.

(7) Das „Diploma Supplement“ trägt das Datum des Zeugnisses und wird von einem Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

7. Abschnitt: Täuschung, Ordnungsverstoß und Ungültigkeit

§ 21 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung oder die eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung durch den Prüfer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen, insbesondere die in § 14 (4), (5), (6), (7) und (12) genannten Prüfungsleistungen, sind von den jeweiligen Prüfern darauf zu überprüfen, ob plausibel ist, dass die zu prüfende Person sie eigenständig erbracht hat. Bestehen Zweifel an der Eigenständigkeit der Leistung, insbesondere der Verdacht darauf, dass die zu prüfende Person mittels künstlicher Intelligenz operierende Textgeneratoren eingesetzt hat, so kann der Prüfer eine ergänzende mündliche Prüfung wie in § 14 (8) ansetzen. Nach Feststellung dieses Zweifels sollte die ergänzende mündliche Prüfung unverzüglich angesetzt werden. Bei der Termingestaltung ist auf die Verfügbarkeit der zu prüfenden Person Rücksicht zu nehmen. In der ergänzenden mündlichen Prüfung ist insbesondere zu prüfen, ob die Lernziele in gleichem Maße erfüllt werden können, wie in der vorherigen schriftlichen Darlegung und damit plausibel gemacht werden kann, dass eine tatsächliche Eigenleistung vorliegt. Die abschließende Bewertung des Moduls ergibt sich aus der Gesamtschau der ursprünglichen Prüfungsleistung und der ergänzenden mündlichen Prüfung.

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die zugehörige Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Thesis und ihre Verteidigung.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt,

ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungsleistung erbracht werden konnte, so können die Prüfungsleitung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Modulprüfung und die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Thesis und ihre Verteidigung.

(3) Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde über den Bachelorgrad und das „Diploma Supplement“ einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

8. Abschnitt: Prüfer und Prüfungsorgane

§ 23 Prüfer

(1) Prüfer einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist in der Regel, wer eine dieser Prüfungsleistung zugrunde liegende Lehrveranstaltung im betreffenden Semester hauptverantwortlich durchgeführt hat. Sofern im Rahmen eines Moduls, das einheitlich geprüft wird, mehrere Personen Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, koordiniert der Modulverantwortliche die Erstellung der Prüfungsaufgaben und ihre Bewertung.

(2) Prüfer der der Praxisphase zugeordneten Prüfungsleistung ist der betreuende Professor gemäß § 11 Abs. 5.

(3) Zu Prüfern können neben Professoren auch Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit diese an der Karlsruhochschule International University Karlsruhe in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind, sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Mitarbeiter der Praxisstelle bestellt werden, wenn sie selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Diese Personen bedürfen einer Prüfungsberechtigung, die für einen Einzelfall oder eine bestimmte Dauer aufgrund eines Beschlusses des Prüfungsausschusses schriftlich erteilt wird.

(4) Prüfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 24 Prüfungsausschuss

(1) Für alle Studiengänge der Karlsruhochschule International University Karlsruhe wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Prüfungsleistungen sowie der ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Er ist außerdem für alle Aufgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er setzt die Prüfungstermine fest und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Unterstützung des Prüfungsamtes.

(4) Der Prüfungsausschuss hat drei gewählte Mitglieder, darunter zwei Professoren der Hochschule und ein studentisches Mitglied. Zusätzlich gehören dem Prüfungsausschuss von Amts wegen der Leiter des Prüfungsamtes und der für die praktische Studienphase verantwortliche Leiter jeweils ohne Stimmrecht an.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Fakultätsräten aller Fakultäten der Karlsruhochschule International University Karlsruhe bestellt. Die Amtszeit der gewählten professoralen Mitglieder beträgt drei Jahre, die Amtszeit des gewählten studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Regelungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg über Beschlussfähigkeit und Befangenheit finden entsprechende Anwendung.

(7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Beratend können andere Personen hinzugezogen werden.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden mitzuteilen. Belastende Entscheidungen werden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Diese sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(11) Zuständig für die Entscheidung über Widersprüche in Studien- und Prüfungsangelegenheiten ist das für die Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums.

(12) Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm nach dieser Studien- und Prüfungsordnung obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied übertragen.

(13) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses ist an der Karlsruhochschule International University Karlsruhe ein Prüfungsamt eingerichtet. Das Prüfungsamt nimmt die Rolle des Urkundsbeamten (Registrar/ Administration Officer) wahr.

§ 25 Praktikumsservice

Für alle Studiengänge der Karlsruhochschule International University Karlsruhe ist ein gemeinsamer Praktikumsservice eingerichtet. Ihm obliegt die organisatorische Abwicklung der Praxisphasen, die Gewährleistung der inhaltlichen Orientierung der Praxisphase an den curricularen Erfordernissen und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.

§ 26 Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche

Zuständig für die Entscheidung über Widersprüche in Studien- und Prüfungsangelegenheiten ist das für die Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums (§ 8 Abs. 2 LHG).

Besonderer Teil

§§ 27 – 30 entfallen

§ 31 International Business (IB)

(1) Bildungsziel des Studiengangs „International Business“ ist der Erwerb der Kompetenz, Fragestellungen in Bezug auf internationales und interkulturelles wirtschaftliches Handeln (z. B. in der Geschäftsmodellentwicklung, in internationalen Teams, bei der Gestaltung von Liefer- und Wertschöpfungsketten, am Finanzmarkt sowie im Marketing) auf der Grundlage eines breiten und kritischen interdisziplinären Wissens und Verstehens mithilfe wissenschaftlicher Theorien, Prinzipien und Methoden zu durchdringen, zu analysieren, zu bewerten und zu interpretieren und darauf aufbauend u. a. in nationalen und internationalen Unternehmen, kompetent, ökonomisch angemessen und effektiv sowie nachhaltig und ethisch reflektiert zu handeln, Handlungsressourcen zu erschließen, Beziehungen zu gestalten, Strategien in verschiedenen organisationalen Feldern zu entwickeln und zu reflektieren, Management- und Steuerungsfunktionen auszuüben, Veränderungspotentiale zu entwickeln und Veränderungen zu initiieren, zu moderieren, zu begleiten und kritisch zu reflektieren, Führungsaufgaben wahrzunehmen und in Teams aktiv gestaltende Rollen und Verantwortung zu übernehmen. Diese Kompetenz wird ergänzt um die in globalen Kontexten erforderliche interkulturelle

Kompetenz und Sprachkompetenz in zwei Fremdsprachen und die in Praxis-Projekten und dem Internship eingeübte Fähigkeit zur Umsetzung in die Praxis. Integraler Bestandteil der Zielsetzung ist eine ausgeprägte und an ethisch-normativen Fragestellungen und gesellschaftlichen Implikationen und Konsequenzen des eigenen Handelns orientierte Persönlichkeitsentwicklung.

(2) Die Studierenden können zwischen drei Spezialisierungen „International Marketing“, „Intercultural, Diverse and Inclusive Management“ und „Sustainability Management“ wählen, solange eine Mindestteilnehmerzahl gewährleistet ist.

(3) Im 5. Semester findet ein obligatorisches Auslandssemester statt. Auf begründeten Antrag kann die Studiengangsleitung eine Abweichung hiervon genehmigen.

(4) Der modulare Aufbau des Curriculums mit Workload (ECTS), Semesterwochenstunden (SWS), Pflichtmodulen (M) und Wahlpflichtmodulen (E) ergibt sich aus den nachfolgenden Curriculumsübersichten.

International Business (Specialisation: International Marketing)

6	Bachelor thesis including its defence BACH 12 ECTS		Internship INTS 18 ECTS			
5	Elective ELEC 6 ECTS 3 SWS E	Regional Aspects of Business RAOB 6 ECTS 3 SWS E	Management Elective MELE 6 ECTS 3 SWS E	International Project XPRO 6 ECTS 3 SWS E	Elective: Culture & Language * Foreign Lg. 2.3 * Host Language 6 ECTS 3 SWS E	
4	Digital Markets: Psychology, Technology and Culture DMAR 6 ECTS 3 SWS E	Change & Learning CHLE 6 ECTS 3 SWS M	Controlling, Accounting & Reporting CARE 6 ECTS 3 SWS M	Enhanced Company & Consulting Project EPRO 6 ECTS 3 SWS M	Management Simulation MASI 4 ECTS 4 SWS E	Foreign Language 2.2 4 ECTS 4 SWS E
3	International Consumer Cultures ICOC 6 ECTS 3 SWS E	Area Studies ARST 6 ECTS 3 SWS E	Resources: Financial Resources Human Resources Organization 6 ECTS 6 SWS M	Introductory Company & Consulting Project IPRO 6 ECTS 3 SWS M		Foreign Language 2.1 4 ECTS 4 SWS E
2	International Marketing Decolonizing Customer Relations INMA 6 ECTS 3 SWS E	Marketing Strategy, Implementation and Controlling MSIC 6 ECTS 3 SWS E	Strategy as Theory and Practice STTP 6 ECTS 3 SWS M	Community Project CPRO 4 ECTS 3 SWS M	Introduction into Science and Empirical Research SCIE 8 ECTS 6 SWS M	English 2 German 2 4 ECTS 4 SWS E
1	Global Economy GECCO 6 ECTS 3 SWS M	International Business Ventures IVEN 6 ECTS 3 SWS M	Introduction to Management IMAN 6 ECTS 5 SWS M	Responsible Practices REPR 4 ECTS 3 SWS M		English 1 German 1 4 ECTS 4 SWS E

International Business (Specialisation: Intercultural, Diverse and Inclusive Management)

6	Bachelor thesis including its defence BACH 12 ECTS		Internship INTS 18 ECTS			
5	Elective ELEC 6 ECTS 3 SWS E	Regional Aspects of Business RAOB 6 ECTS 3 SWS E	Management Elective MELE 6 ECTS 3 SWS E	International Project XPRO 6 ECTS 3 SWS E	Elective: Culture & Language * Foreign Lg. 2.3 * Host Language 6 ECTS 3 SWS E	
4	Diversity and Inclusion Management Practices DIMP 6 ECTS 3 SWS E	Change & Learning CHLE 6 ECTS 3 SWS M	Controlling, Accounting & Reporting CARE 6 ECTS 3 SWS M	Enhanced Company & Consulting Project EPRO 6 ECTS 3 SWS M	Management Simulation MASI 4 ECTS 4 SWS E	Foreign Language 2.2 4 ECTS 4 SWS E
3	Global Teams and Organizational Cultures GLOC 6 ECTS 3 SWS E	Area Studies ARST 6 ECTS 3 SWS M	Resources: Financial Resources Human Resources Organization 6 ECTS 6 SWS M	Introductory Company & Consulting Project IPRO 6 ECTS 3 SWS M		Foreign Language 2.1 4 ECTS 4 SWS E
2	Organisational Diversity and Ethics of Care ODEC 6 ECTS 3 SWS E	Culture, Power and Society CUPS 6 ECTS 3 SWS E	Strategy as Theory and Practice STTP 6 ECTS 3 SWS M	Community Project CPRO 4 ECTS 3 SWS M	Introduction into Science and Empirical Research SCIE 8 ECTS 6 SWS M	English 2 German 2 4 ECTS 4 SWS E
1	Global Economy GECO 6 ECTS 3 SWS M	International Business Ventures IVEN 6 ECTS 3 SWS M	Introduction to Management IMAN 6 ECTS 5 SWS M	Responsible Practices REPR 4 ECTS 3 SWS M		English 1 German 1 4 ECTS 4 SWS E

International Business (Specialisation: Sustainability Management)

6	Bachelor thesis including its defence BACH 12 ECTS		Internship INTS 18 ECTS		
5	Elective ELEC 6 ECTS 3 SWS E	Regional Aspects of Business RAOB 6 ECTS 3 SWS E	Management Elective MELE 6 ECTS 3 SWS E	International Project XPRO 6 ECTS 3 SWS E	Elective: Culture & Language * Foreign Lg. 2.3 * Host Language 6 ECTS 3 SWS E
4	Transforming Consumer Behavior TCBE 6 ECTS 3 SWS E	Change & Learning CHLE 6 ECTS 3 SWS E	Controlling, Accounting & Reporting CARE 6 ECTS 3 SWS M	Enhanced Company & Consulting Project EPRO 6 ECTS 3 SWS M	Foreign Language 2.2 4 ECTS 4 SWS E
3	Sustainable Development SUDE 6 ECTS 3 SWS E	Area Studies ARST 6 ECTS 3 SWS E	Resources: Financial Resources Human Resources Organization 6 ECTS 6 SWS M	Introductory Company & Consulting Project IPRO 6 ECTS 3 SWS M	Foreign Language 2.1 4 ECTS 4 SWS E
2	Developing Sustainable and Profitable Business Models DSPB 6 ECTS 3 SWS E	Transforming Global Value Chains TGVC 6 ECTS 3 SWS E	Strategy as Theory and Practice STTP 6 ECTS 3 SWS M	Community Project CPRO 4 ECTS 3 SWS M	English 2 German 2 4 ECTS 4 SWS E
1	Global Economy GECO 6 ECTS 3 SWS M	International Business Ventures IVEN 6 ECTS 3 SWS M	Introduction to Management IMAN 6 ECTS 5 SWS M	Responsible Practices REPR 4 ECTS 3 SWS M	English 1 German 1 4 ECTS 4 SWS E

§ 32 Communication Management (COMM)

- (1) Bildungsziel des Studiengangs „Communication Management“ ist der Erwerb der Kompetenz, Fragestellungen im Überschneidungsbereich von Kommunikationswissenschaft und Managementwissenschaft auf der Grundlage eines breiten und kritischen interdisziplinären Wissens und Verstehens mithilfe wissenschaftlicher Theorien, Prinzipien und Methoden zu analysieren, zu bewerten und (aus einer zugleich machtkritischen und emanzipatorisch-humanistischen Perspektive) Kommunikationsstrategien zu entwerfen, die sich im Kern vor allem auf die Verbreitung von Erzählungen in (digitalen und weiteren) sozialen Medien stützen, sowie in Unternehmen und Organisationen Handlungsressourcen zu erschließen, Beziehungen zu gestalten, Strategien in verschiedenen organisationalen Feldern zu entwickeln und zu reflektieren, Management- und Steuerungsfunktionen auszuüben, Veränderungspotentiale zu entwickeln und Veränderungen zu initiieren, zu moderieren, zu begleiten und kritisch zu reflektieren, Führungsaufgaben wahrzunehmen und in Teams aktiv gestaltende Rollen und Verantwortung zu übernehmen. Diese Kompetenz wird ergänzt um die in globalen Kontexten erforderliche interkulturelle Kompetenz und Sprachkompetenz in zwei Fremdsprachen und die in Praxis-Projekten und dem Internship eingeübte Fähigkeit zur Umsetzung in die Praxis. Integraler Bestandteil der Zielsetzung ist eine ausgeprägte und an ethisch-normativen Fragestellungen und gesellschaftlichen Implikationen und Konsequenzen des eigenen Handelns orientierte Persönlichkeitsentwicklung.
- (2) Im 5. Semester findet ein obligatorisches Auslandssemester statt. Auf begründeten Antrag kann die Studiengangsleitung eine Abweichung hiervon genehmigen.
- (3) Der modulare Aufbau des Curriculums mit Workload (ECTS), Semesterwochenstunden (SWS), Pflichtmodulen (M) und Wahlpflichtmodulen (E) ergibt sich aus der nachfolgenden Curriculumsübersicht.

Communication Management

6	Bachelor thesis including its defence BACH 12 ECTS		Internship INTS 18 ECTS			
5	Elective ELEC 6 ECTS 3 SWS E	Communications Elective CELE 6 ECTS 3 SWS E	Management Elective MELE 6 ECTS 3 SWS E	International Project XPRO 6 ECTS 3 SWS E	Elective: Culture & Language * Foreign Lg. 2.3 * Host Language 6 ECTS 3 SWS E	
4	Digital Markets: Psychology, Technology & Culture DMAR 6 ECTS 3 SWS M	Change & Learning CHLE 6 ECTS 3 SWS M	Controlling, Accounting & Reporting CARE 6 ECTS 3 SWS M	Enhanced Company & Consulting Project EPRO 6 ECTS 4 SWS M	Management Simulation MASI 4 ECTS 4 SWS E	Foreign Language 2.2 4 ECTS 4 SWS E
3	Strategic and Integrated Communication SICO 6 ECTS 3 SWS M	Area Studies ARST 6 ECTS 3 SWS E	Resources: Financial Resources Human Resources Organization 6 ECTS 6 SWS M	Introductory Company & Consulting Project IPRO 6 ECTS 4 SWS M		Foreign Language 2.1 4 ECTS 4 SWS E
2	Mass Media Society MAMS 6 ECTS 3 SWS M	Organisational Environment OENV 5 ECTS 3 SWS M	Strategy as Theory and Practice STTP 6 ECTS 3 SWS M	Community Project CPRO 4 ECTS 3 SWS M	Introduction into Science and Empirical Research SCIE 8 ECTS 6 SWS M	English 2 German 2 4 ECTS 4 SWS E
1	Media & Technology: History, Economics & Law MTHE 6 ECTS 3 SWS M	Media Practices MPRA 6 ECTS 3 SWS M	Introduction to Management IMAN 6 ECTS 5 SWS M	Responsible Practices REPR 4 ECTS 3 SWS M		English 1 German 1 4 ECTS 4 SWS E

§ 33 Digital Management (DIGI)

- (1) Bildungsziel des Studiengangs „Digital Management“ ist der Erwerb der Kompetenz, Fragestellungen in Unternehmen und Organisationen – insbesondere im Rahmen ihrer digitalen Transformation – auf der Grundlage eines breiten und kritischen interdisziplinären Wissens und Verstehens mithilfe wissenschaftlicher Theorien, Prinzipien und Methoden zu durchdringen, zu analysieren, zu bewerten und (aus einer zugleich machtkritischen und emanzipatorisch-humanistischen Perspektive) zu interpretieren und darauf aufbauend u. a. in nationalen und internationalen Institutionen, Non-Profit und For-Profit-Organisationen und in der selbständigen Beratung, kompetent, psychologisch und ökonomisch angemessen und effektiv sowie nachhaltig und ethisch reflektiert zu handeln, Handlungsressourcen zu erschließen, Beziehungen zu gestalten, Strategien (z. B. in der Gestaltung der Digitalisierung von Marketing und Management) in verschiedenen organisationalen Feldern zu entwickeln und zu reflektieren, Management- und Steuerungsfunktionen auszuüben, Veränderungspotentiale zu entwickeln und Veränderungen (z. B. hinsichtlich digitaler Transformationen) zu initiieren, zu moderieren, zu begleiten und kritisch zu reflektieren, Führungsaufgaben wahrzunehmen und in Teams aktiv gestaltende Rollen und Verantwortung zu übernehmen sowie insbesondere hinsichtlich digitaler Transformationen mögliche ethische Grenzziehungen und Governancestrukturen zu reflektieren. Diese Kompetenz wird ergänzt um die in globalen Kontexten erforderliche interkulturelle Kompetenz und Sprachkompetenz in zwei Fremdsprachen und die in Praxis-Projekten und dem Internship eingeübte Fähigkeit zur Umsetzung in die Praxis. Integraler Bestandteil der Zielsetzung ist eine ausgeprägte und an ethisch-normativen Fragestellungen und gesellschaftlichen Implikationen und Konsequenzen des eigenen Handelns orientierte Persönlichkeitsentwicklung.
- (2) Im 5. Semester findet ein obligatorisches Auslandssemester statt. Auf begründeten Antrag kann die Studiengangsleitung eine Abweichung hiervon genehmigen.
- (3) Der modulare Aufbau des Curriculums mit Workload (ECTS), Semesterwochenstunden (SWS), Pflichtmodulen (M) und Wahlpflichtmodulen (E) ergibt sich aus der nachfolgenden Curriculumsübersicht.

Digital Management

6	Bachelor thesis including its defence BACH 12 ECTS		Internship INTS 18 ECTS			
5	Elective ELEC 6 ECTS 4 SWS E	Elective in Digital Transformation DELE 6 ECTS 3 SWS E	Management Elective MELE 6 ECTS 3 SWS E	International Project XPRO 6 ECTS 3 SWS E	Elective: Culture & Language * Foreign Lg. 2.3 * Host Language 6 ECTS 3 SWS E	
4	Digital Markets: Psychology, Technology & Culture DMAR 6 ECTS 3 SWS M	Change & Learning CHLE 6 ECTS 4 SWS M	Controlling, Accounting & Reporting CARE 6 ECTS 4 SWS M	Enhanced Company & Consulting Project EPRO 6 ECTS 4 SWS M	Management Simulation MASI 4 ECTS 4 SWS E	Foreign Language 2.2 4 ECTS 4 SWS E
3	Counseling and Transforming Teams: The Case of Digitalization 6 ECTS 3 SWS M	Area Studies ARST 6 ECTS 3 SWS E	Resources: Financial Resources Human Resources Organization 6 ECTS 6 SWS M	Introductory Company & Consulting Project IPRO 6 ECTS 4 SWS M		Foreign Language 2.1 4 ECTS 4 SWS E
2	Digital Management DMAN 6 ECTS 3 SWS M	Organisational Environment OENV 5 ECTS 3 SWS M	Strategy as Theory and Practice STTP 6 ECTS 3 SWS M	Community Project CPRO 4 ECTS 3 SWS M	Introduction into Science and Empirical Research SCIE 8 ECTS 6 SWS M	English 2 German 2 4 ECTS 4 SWS E
1	Media & Technology: History, Economics & Law MTHE 6 ECTS 3 SWS M	Digital Practices DPRA 6 ECTS 3 SWS M	Introduction to Management IMAN 6 ECTS 5 SWS M	Responsible Practices REPR 4 ECTS 3 SWS M		English 1 German 1 4 ECTS 4 SWS E

§ 34 International Relations (IR)

- (1) Bildungsziel des Studiengangs „International Relations“ ist der Erwerb der Kompetenz, auf der Grundlage eines breiten und kritischen interdisziplinären Wissens und Verstehens im Überschneidungsbereich von Politik-, Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften und einer Fokussierung auf die Spezifika internationaler Beziehungen Fragestellungen im internationalen Kontext mithilfe wissenschaftlicher Theorien, Prinzipien und Methoden zu durchdringen, zu analysieren, zu bewerten und zu interpretieren und darauf aufbauend in internationalen Kontexten und internationalen oder international tätigen oder mit internationalen Fragestellungen, Analysen, Beratung, Begleitung befassten Institutionen, Organisationen oder Unternehmen kompetent, angemessen und effektiv sowie nachhaltig und ethisch reflektiert zu handeln, Handlungsressourcen zu erschließen, Beziehungen zu gestalten, Veränderungspotentiale zu entwickeln, Führungsaufgaben wahrzunehmen und in Teams aktiv gestaltende Rollen und Verantwortung zu übernehmen. Diese Kompetenz wird ergänzt um die in internationalen Beziehungen erforderliche Sprachkompetenz in zwei Fremdsprachen und die in Praxis-Projekten und dem Internship eingeübte Fähigkeit zur Umsetzung in die Praxis. Integraler Bestandteil der Zielsetzung ist eine ausgeprägte und an ethisch-normativen Fragestellungen und gesellschaftlichen Implikationen und Konsequenzen des eigenen Handelns orientierte Persönlichkeitsentwicklung.
- (2) Die Studierenden können zwischen drei Spezialisierungen „International Security“, „International Development“ und „Human Rights and International Law“ wählen, solange eine Mindestteilnehmerzahl gewährleistet ist.
- (3) Im 5. Semester findet ein obligatorisches Auslandssemester statt. Auf begründeten Antrag kann die Studiengangsleitung eine Abweichung hiervon genehmigen.
- (4) Der modulare Aufbau des Curriculums mit Workload (ECTS), Semesterwochenstunden (SWS), Pflichtmodulen (M) und Wahlpflichtmodulen (E) ergibt sich aus den nachfolgenden Curriculumsübersichten.

International Relations (specialisation: Development Studies)

6	Bachelor thesis including its defence BACH 12 ECTS		Internship INTS 18 ECTS			
5	Elective ELEC 6 ECTS 3 SWS E	Regional Aspects of Politics RAOP 6 ECTS 3 SWS E	International Collaboration ICOL 6 ECTS 3 SWS E	International Project XPRO 6 ECTS 3 SWS E	Elective: Culture & Language * Foreign Lg. 2.3 * Host Language 6 ECTS 3 SWS E	
4	Development Economics DEVE 6 ECTS 3 SWS E	Autonomous Module AUTO 6 ECTS 4 SWS M	Ethics ETHI M	Community Project CPRO 12 ECTS 8 SWS M	Policy Simulation POSI 4 ECTS 4 SWS E	Foreign Language 2.2 4 ECTS 4 SWS E
3	Sustainable Development SUDE 6 ECTS 3 SWS E	Area Studies ARST 6 ECTS 3 SWS E	International Organizations INOR 6 ECTS 3 SWS M		Foreign Language 2.1 4 ECTS 4 SWS E	
2	Critical Development Studies CRDS 6 ECTS 3 SWS E	Comparative Politics COMP 6 ECTS 3 SWS M	Foreign Policy Analysis FPAN 6 ECTS 3 SWS M	Strategic Practice STRA 4 ECTS 3 SWS M	Introduction into Science and Empirical Research SCIE 8 ECTS 6 SWS M	English 2 German 2 4 ECTS 4 SWS E
1	Global Economy GECO 6 ECTS 3 SWS M	Political Philosophy POLP 6 ECTS 3 SWS M	Introduction to International Relations INIR 6 ECTS 3 SWS M	Civic Society CISO 4 ECTS 3 SWS M		English 1 German 1 4 ECTS 4 SWS E

International Relations (specialisation: Human Rights and International Law)

6	Bachelor thesis including its defence BACH 12 ECTS		Internship INTS 18 ECTS			
5	Elective ELEC 6 ECTS 3 SWS E	Regional Aspects of Politics RAOP 6 ECTS 3 SWS E	International Collaboration ICOL 6 ECTS 3 SWS E	International Project XPRO 6 ECTS 3 SWS E	Elective: Culture & Language * Foreign Lg. 2.3 * Host Language 6 ECTS 3 SWS E	
4	Justice, Human & Constitutional Rights JHCR 6 ECTS 3 SWS E	Autonomous Module AUTO 6 ECTS 4 SWS M	Ethics ETHI M	Community Project CPRO 12 ECTS 8 SWS M	Policy Simulation POSI 4 ECTS 4 SWS E	Foreign Language 2.2 4 ECTS 4 SWS E
3	Global Governance GLOG 6 ECTS 3 SWS E	Area Studies ARST 6 ECTS 3 SWS E	International Organizations INOR 6 ECTS 3 SWS M		Foreign Language 2.1 4 ECTS 4 SWS E	
2	International Law ILAW 6 ECTS 3 SWS E	Comparative Politics COMP 6 ECTS 3 SWS M	Foreign Policy Analysis FPAN 6 ECTS 3 SWS M	Strategic Practice STRA 4 ECTS 3 SWS M	Introduction into Science and Empirical Research SCIE 8 ECTS 6 SWS M	English 2 German 2 4 ECTS 4 SWS E
1	Global Economy GECO 6 ECTS 3 SWS M	Political Philosophy POLP 6 ECTS 3 SWS M	Introduction to International Relations INIR 6 ECTS 3 SWS M	Civic Society CISO 4 ECTS 3 SWS M		English 1 German 1 4 ECTS 4 SWS E

International Relations (specialisation: International Security)

6	Bachelor thesis including its defence BACH 12 ECTS		Internship INTS 18 ECTS			
5	Elective ELEC 6 ECTS 3 SWS E	Regional Aspects of Politics RAOP 6 ECTS 3 SWS E	International Collaboration ICOL 6 ECTS 3 SWS E	International Project 6 ECTS 3 SWS E	Elective: Culture & Language * Foreign Lg. 2.3 * Host Language 6 ECTS 3 SWS E	
4	Conflict Resolution CORE 6 ECTS 3 SWS E	Autonomous Module AUTO 6 ECTS 3 SWS M	Ethics ETHI 6 ECTS 3 SWS M	Community Project CPRO 12 ECTS 8 SWS M	Policy Simulation POSI 4 ECTS 4 SWS E	Foreign Language 2.2 4 ECTS 4 SWS E
	Contemporary Terrorism Studies CTER 6 ECTS 3 SWS E	Area Studies ARST 6 ECTS 3 SWS E	International Organizations INOR 6 ECTS 3 SWS M		Foreign Language 2.1 4 ECTS 4 SWS E	
2	International Security ISEC 6 ECTS 3 SWS E	Comparative Politics COMP 6 ECTS 3 SWS M	Foreign Policy Analysis FPAN 6 ECTS 3 SWS M	Strategic Practice STRA 4 ECTS 3 SWS M	Introduction into Science and Empirical Research SCIE 8 ECTS 6 SWS M	English 2 German 2 4 ECTS 4 SWS E
	Global Economy GECO 6 ECTS 3 SWS M	Political Philosophy POLP 6 ECTS 3 SWS M	Introduction to International Relations INIR 6 ECTS 3 SWS M	Civic Society CISO 4 ECTS 3 SWS M		English 1 German 1 4 ECTS 4 SWS E
1						

§ 35 Politics, Philosophy, Economics (PPE)

- (1) Bildungsziel des Studiengangs „Politics, Philosophy, Economics“ ist der Erwerb der Kompetenz, auf der Grundlage eines breiten und kritischen interdisziplinären Wissens und Verstehens im Überschneidungsbereich von Politik, Philosophie, Gesellschafts-, Kultur- und Wirtschaftswissenschaften grundlegende Fragestellungen des Zusammenlebens in einer globalen Welt mithilfe wissenschaftlicher Theorien, Prinzipien und Methoden zu durchdringen, zu analysieren, zu bewerten und zu interpretieren, die für die Entwicklung und Zukunft der Menschheit entscheidend sind. Ziel ist es, in der Auseinandersetzung mit Themen wie Krieg und Frieden, Macht und Konflikt, Ressourcen und Sustainability, Recht und Gerechtigkeit, Demokratie und Menschenrechte, Vernunft und Glauben die Fähigkeit zu entwickeln, die richtigen Fragen zu stellen, unterschiedliche Perspektiven einnehmen zu können, überraschende Einsichten zu gewinnen und Lösungswege zu entwickeln und dadurch Veränderungspotentiale (bei sich und anderen) zu erschließen, sowie nachhaltig und ethisch reflektiert zu handeln, Beziehungen zu gestalten, Führungsaufgaben wahrzunehmen und in Teams aktiv gestaltende Rollen und Verantwortung zu übernehmen. Diese Kompetenz wird ergänzt um Sprachkompetenz in zwei Fremdsprachen und die in Praxis-Projekten und dem Internship eingeübte Fähigkeit zur Umsetzung erworbenen Wissens und gewonnener Einsichten in die Praxis. Integraler Bestandteil der Zielsetzung ist eine ausgeprägte und an ethisch-normativen Fragestellungen und gesellschaftlichen Implikationen und Konsequenzen des eigenen Handelns orientierte Persönlichkeitsentwicklung.
- (2) Im 5. Semester findet ein obligatorisches Auslandssemester statt. Auf begründeten Antrag kann die Studiengangsleitung eine Abweichung hiervon genehmigen.
- (3) Der modulare Aufbau des Curriculums mit Workload (ECTS), Semesterwochenstunden (SWS), Pflichtmodulen (M) und Wahlpflichtmodulen (E) ergibt sich aus der nachfolgenden Curriculumsübersicht.

Politics, Philosophy and Economics

6	Bachelor thesis including its defence BACH 12 ECTS		Internship INTS 18 ECTS			
5	Statistical Literacy STAL 6 ECTS 3 SWS	Politics or Philosophy Elective PPEL 6 ECTS 3 SWS	Economics Elective EELE 6 ECTS 3 SWS	International Project XPRO 6 ECTS 3 SWS	Elective: Culture & Language * Foreign Lg. 2.3 * Host Language 6 ECTS 3 SWS	
4	Autonomous Module AUTO 6 ECTS 4 SWS	Ethics ETHI 6 ECTS 3 SWS	Planetary Economics PLAN 6 ECTS 3 SWS	Community Project CPRO 12 ECTS 8 SWS	Policy Simulation POSI 4 ECTS 4 SWS	Foreign Language 2.2 4 ECTS 4 SWS
3	Sustainable Development SUDE 6 ECTS 3 SWS	Area Studies ARST 6 ECTS 3 SWS	Economic Institutionalism ECIN 6 ECTS 3 SWS			Foreign Language 2.1 4 ECTS 4 SWS
2	Comparative Politics COMP 6 ECTS 3 SWS	General Philosophy GENP 6 ECTS 3 SWS	Pluralist Introduction to Economics PITE 6 ECTS 3 SWS	Strategic Practice STRA 4 ECTS 3 SWS	Introduction into Science and Empirical Research SCIE 8 ECTS 6 SWS	English 2 German 2 4 ECTS 4 SWS
1	Introduction to International Relations INIR 6 ECTS 3 SWS	Political Philosophy POLP 6 ECTS 3 SWS	Global Economy GECO 6 ECTS 3 SWS	Civic Society CISO 4 ECTS 3 SWS		English 1 German 1 4 ECTS 4 SWS

§ 36 Politics

- (1) Bildungsziel des Studiengangs „Politics“ ist der – durch die Verbindung von interdisziplinärem theoretischen und konzeptionellen Wissen und Verstehen mit informellen Erfahrungen aus gesellschaftlichem Engagement und deren kritischer Reflexion begründete – Erwerb der Kompetenz, mithilfe wissenschaftlicher Theorien, Prinzipien und Methoden reale gesellschaftliche Problemlagen (nicht zuletzt im globalen Kontext) zu identifizieren, zu analysieren, zu bewerten und zu interpretieren und darauf aufbauend kompetent, angemessen und effektiv sowie nachhaltig und ethisch reflektiert zu handeln, bürgerschaftliches Engagement zu entwickeln und zu stimulieren, finanzielle, personelle und politische Ressourcen zu erschließen, Bewusstsein, Akzeptanz und Gestaltungsmacht zu generieren, Beziehungen zu gestalten, Veränderungspotentiale zu entwickeln, Führungsaufgaben wahrzunehmen und in Teams aktiv gestaltende Rollen und Verantwortung zu übernehmen. Ziel ist es, in der unmittelbaren und zugleich reflektierten Auseinandersetzung mit Fragen von Macht und Konflikt, Institutionen und gesellschaftlichen Strukturen, Herausforderungen und Chancen gesellschaftlicher Entwicklungen, Globalisierung und Sustainability, Gerechtigkeit und Partizipation auf der Basis eines fundierten akademischen Fachwissens ein hohes Maß an Selbstwirksamkeit, Orientierungskompetenz, Handlungsfähigkeit, empathischer „Connectedness“ und spielerischer Ernsthaftigkeit zu entwickeln, um (z. B. in Non-Profit-Organisationen, Parteien, Verbänden, Regierungsinstitutionen, Beratung, Medien, Bildung oder Unternehmen) sinnhafte und verantwortliche Beiträge zu Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur zu leisten. Diese Kompetenz wird ergänzt um Sprachkompetenz in zwei Fremdsprachen und die im Service-Learning (über die „Community Projects“ und das Community-Internship hinaus) eingeübte Fähigkeit zur Umsetzung erworbenen Wissens und gewonnener Einsichten in die Praxis und zur theoretischen Reflexion der praktischen Erfahrung. Integraler Bestandteil der Zielsetzung ist eine ausgeprägte und an ethisch-normativen Fragestellungen und gesellschaftlichen Implikationen und Konsequenzen des eigenen Handelns orientierte Persönlichkeitsentwicklung.
- (2) Die Studierenden können zwischen drei Spezialisierungen „Activism and Political Change“, „Political Communication“ und „Sustainable Development“ wählen, solange eine Mindestteilnehmerzahl gewährleistet ist.
- (3) Im 5. Semester findet ein obligatorisches Auslandssemester statt. Auf begründeten Antrag kann die Studiengangsleitung eine Abweichung hiervon genehmigen.
- (4) Der modulare Aufbau des Curriculums mit Workload (ECTS), Semesterwochenstunden (SWS), Pflichtmodulen (M) und Wahlpflichtmodulen (E) ergibt sich aus den nachfolgenden Curriculumsübersichten.

Politics (specialisation: Activism and Political Change)

6	Bachelor thesis including its defence BACH 12 ECTS		Internship INTS 18 ECTS			
5	Civic Engagement: Action Research CEAR 6 ECTS 3 SWS E	Politics Elective PELE 6 ECTS 3 SWS E	Elective ELEC 6 ECTS 3 SWS E	International Project XPRO 6 ECTS 3 SWS E	Elective: Culture & Language * Foreign Lg. 2.3 * Host Language 6 ECTS 3 SWS E	
4	Change & Learning CHLE 6 ECTS 3 SWS E	Autonomous Module AUTO 6 ECTS 3 SWS M	Ethics ETHI 6 ECTS 3 SWS M	Community Project CPRO 12 ECTS 8 SWS M	Policy Simulation POSI 4 ECTS 4 SWS E	Foreign Language 2.2 4 ECTS 4 SWS E
3	History of Social Movements HISM 6 ECTS 3 SWS E	Area Studies ARST 6 ECTS 3 SWS E	Public Policy & Political Organizations PPPO 6 ECTS 3 SWS M		Foreign Language 2.1 4 ECTS 4 SWS E	
2	Activist Practices APRA 6 ECTS 3 SWS E	Comparative Politics COMP 6 ECTS 3 SWS M	Culture, Power and Society CUPS 6 ECTS 3 SWS M	Strategic Practice STRA 4 ECTS 3 SWS M	Introduction into Science and Empirical Research SCIE 8 ECTS 6 SWS M	English 2 German 2 4 ECTS 4 SWS E
1	Introduction to International Relations INIR 6 ECTS 3 SWS M	Political Philosophy PPOLP 6 ECTS 3 SWS M	Citizenship CITI 6 ECTS 3 SWS M	Civic Society CISO 4 ECTS 3 SWS M		English 1 German 1 4 ECTS 4 SWS E

Politics (specialisation: Sustainable Development)

6	Bachelor thesis including its defence BACH 12 ECTS		Internship INTS 18 ECTS			
5	Regional Development REDE 6 ECTS 3 SWS E	Politics Elective PELE 6 ECTS 3 SWS E	Elective ELEC 6 ECTS 3 SWS E	International Project XPRO 6 ECTS 3 SWS E	Elective: Culture & Language * Foreign Lg. 2.3 * Host Language 6 ECTS 3 SWS E	
4	Transformative Consumer Research TCRE 6 ECTS 3 SWS E	Autonomous Module AUTO 6 ECTS 4 SWS M	Ethics ETHI 6 ECTS 3 SWS M	Community Project CPRO 12 ECTS 8 SWS M	Policy Simulation POSI 4 ECTS 4 SWS E	Foreign Language 2.2 4 ECTS 4 SWS E
3	Sustainable Development SUDE 6 ECTS 3 SWS E	Area Studies ARST 6 ECTS 3 SWS E	Public Policy & Political Organizations PPPO 6 ECTS 3 SWS M		Foreign Language 2.1 4 ECTS 4 SWS E	
2	Transforming Global Value Chains TGVC 6 ECTS 3 SWS E	Comparative Politics COMP 6 ECTS 3 SWS M	Culture, Power and Society CUPS 6 ECTS 3 SWS M	Strategic Practice STRA 4 ECTS 3 SWS M	Introduction into Science and Empirical Research SCIE 8 ECTS 6 SWS M	English 2 German 2 4 ECTS 4 SWS E
1	Introduction to International Relations INIR 6 ECTS 3 SWS M	Political Philosophy PPOLP 6 ECTS 3 SWS M	Citizenship CITI 6 ECTS 3 SWS M	Civic Society CISO 4 ECTS 3 SWS M		English 1 German 1 4 ECTS 4 SWS E

Politics (specialisation: Political Communication)

6	Bachelor thesis including its defence BACH 12 ECTS		Internship INTS 18 ECTS			
5	Communications Elective CELE 6 ECTS 3 SWS E	Politics Elective PELE 6 ECTS 3 SWS E	Elective ELEC 6 ECTS 3 SWS E	International Project XPRO 6 ECTS 3 SWS E	Elective: Culture & Language * Foreign Lg. 2.3 * Host Language 6 ECTS 3 SWS E	
4	Digital Markets: Psychology, Technology & Culture DMAR 6 ECTS 3 SWS E	Autonomous Module AUTO 6 ECTS 4 SWS M	Ethics ETHI 6 ECTS 3 SWS M	Community Project CPRO 12 ECTS 8 SWS M	Policy Simulation POSI 4 ECTS 4 SWS E	Foreign Language 2.2 4 ECTS 4 SWS E
	Strategic and Integrated Communication SICO 6 ECTS 3 SWS E	Area Studies ARST 6 ECTS 3 SWS E	Public Policy & Political Organizations PPPO 6 ECTS 3 SWS M		Foreign Language 2.1 4 ECTS 4 SWS E	
2	Mass Media Society MAMS 6 ECTS 3 SWS E	Comparative Politics COMP 6 ECTS 3 SWS M	Culture, Power and Society CUPS 6 ECTS 3 SWS M	Strategic Practice STRA 4 ECTS 3 SWS M	Introduction into Science and Empirical Research SCIE 8 ECTS 6 SWS M	English 2 German 2 4 ECTS 4 SWS E
	Introduction to International Relations INIR 6 ECTS 3 SWS M	Political Philosophy POLP 6 ECTS 3 SWS M	Citizenship CITI 6 ECTS 3 SWS M	Civic Society CISO 4 ECTS 3 SWS M		English 1 German 1 4 ECTS 4 SWS E

§ 37 Business Psychology (PSY)

- (1) Bildungsziel des Studiengangs „Business Psychology“ ist der Erwerb grundlegender methodischer und theoretischer Fachkenntnisse im Bereich der Wirtschaftspsychologie sowie handlungsmethodischer und anwendungsorientierter Kompetenzen. Neben grundlegenden fachspezifischen Inhalten aus der Psychologie (Allgemeine Psychologie, Sozialpsychologie, Persönlichkeitspsychologie, Methodenlehre etc.) und der Betriebswirtschaftslehre (Marketing, Finance, Personalwirtschaft, Organisation etc.) wird der Kompetenzerwerb ergänzt durch die im globalen Kontext erforderliche interkulturelle Kompetenz und Sprachkompetenz in zwei Fremdsprachen sowie die in Praxisprojekten und im Praktikum eingeübte Fähigkeit zur praktischen Umsetzung. Zu den Lernergebnissen im Bereich der sozialen Schlüsselkompetenzen zählen beispielsweise Kommunikations-, Präsentations- und Moderationstechniken, die für eine erfolgreiche Arbeit im Beruf unabdingbar sind. Integraler Bestandteil des Studiums ist darüber hinaus eine ausgeprägte Persönlichkeitsentwicklung, die sich an den gesellschaftlichen Implikationen und Konsequenzen des eigenen Handelns orientiert. Übergeordnetes Qualifikationsziel ist der Erwerb der erforderlichen wirtschaftspsychologischen Fähigkeiten und Fachkenntnisse, um praxisrelevante, komplexe Problemstellungen zu durchdringen, adäquate Lösungskonzepte zu entwickeln und diese anschließend erfolgreich umzusetzen. Die Profilbildung des Studiengangs erfolgt entsprechend dem transformativen und internationalen Anspruch der Karlsruhochschule in einem der Schwerpunkte „International Human Resources Management“ (Personalmanagement), „Change & Transformation Management“ (Organisationsentwicklung) oder „Market and Consumer Psychology“ (Markt- und Werbepsychologie). Auf der Basis eines vorgefertigten Modulangebots und einer selbst gewählten Schwerpunktsetzung sind AbsolventInnen in der Lage, wirtschaftspsychologische Fragestellungen mit Hilfe wissenschaftlicher Theorien, Prinzipien und Methoden zu durchdringen, zu analysieren, zu bewerten und zu interpretieren und darauf aufbauend u.a. in nationalen und internationalen Institutionen, Non-Profit- und For-Profit-Organisationen und in der selbstständigen Beratung kompetent, psychologisch und ökonomisch angemessen und effektiv sowie nachhaltig und ethisch reflektiert zu handeln, Handlungsressourcen zu erschließen, Beziehungen zu gestalten, Strategien in unterschiedlichen Organisationsfeldern zu entwickeln und zu reflektieren, Managementfunktionen auszuüben, Veränderungspotentiale aus ihrer fachlichen Perspektive zu reflektieren und mit Einbindung zu moderieren, zu begleiten und kritisch zu reflektieren, erste Führungsaufgaben wahrzunehmen und in kleineren Teams aktiv gestaltende Rollen und Verantwortung zu übernehmen.
- (2) Die Studierenden können zwischen drei Spezialisierungen „International Human Resources Management“, „Change & Transformation Management“ und „Market and Consumer Psychology“ wählen, solange eine Mindestteilnehmerzahl gewährleistet ist.
- (3) Im 5. Semester findet ein obligatorisches Auslandssemester statt. Auf begründeten Antrag kann die Studiengangsleitung eine Abweichung hiervon genehmigen.
- (4) Der modulare Aufbau des Curriculums mit Workload (ECTS), Semesterwochenstunden (SWS), Pflichtmodulen (M) und Wahlpflichtmodulen (E) ergibt sich aus den nachfolgenden Curriculumsübersichten.

Business Psychology (Specialisation International Human Resource Management)

6	Bachelor thesis including its defence BACH 12 ECTS		Internship INTS 18 ECTS			
5	Elective ELEC 6 ECTS 3 SWS E	Psychology Elective PELE 6 ECTS 3 SWS E	Management Elective MELE 6 ECTS 3 SWS E	Advanced Statistics ASTA 6 ECTS 3 SWS E	Elective: Culture & Language * Foreign Lg. 2.3 * Host Language 6 ECTS 3 SWS E	
4	Diversity and Inclusion Management Practices DIMP 6 ECTS 3 SWS E	Personality Psychology and Psychological Diagnostics PPPD 6 ECTS 3 SWS M	Controlling, Accounting & Reporting CARE 6 ECTS 3 SWS M	Applied Psychological Research Project YPRO 6 ECTS 3 SWS M	Management Simulation MASI 4 ECTS 4 SWS E	
3	Global Teams and Organizational Cultures GLOC 6 ECTS 3 SWS E	Area Studies ARST 6 ECTS 3 SWS E	Resources: Financial Resources Human Resources Organization 6 ECTS 6 SWS M	Introductory Consulting Project IPRO 6 ECTS 3 SWS M	Foreign Language 2.1 4 ECTS 4 SWS E	
2	Work and Personnel Psychology WAPP 6 ECTS 3 SWS E	Social Psychology SOPS 6 ECTS 3 SWS M	Organisational Diversity and Ethics of Care ODEC 6 ECTS 3 SWS M	Community Project CPRO 4 ECTS 3 SWS M	Introduction into Science and Empirical Research 4 ECTS 4 SWS E	
1	Introduction to Psychology IPSY 6 ECTS 3 SWS M	General Psychology GPSY 6 ECTS 3 SWS M	Introduction to Management IMAN 6 ECTS 5 SWS M	Responsible Practices REPR 4 ECTS 3 SWS M	SCIE 8 ECTS 6 SWS M	English 1 German 1 4 ECTS 4 SWS E

Business Psychology (Specialisation Change and Transformation)

6	Bachelor thesis including its defence BACH 12 ECTS		Internship INTS 18 ECTS			
5	Elective ELEC 6 ECTS 3 SWS E	Psychology Elective PELE 6 ECTS 3 SWS E	Management Elective MELE 6 ECTS 3 SWS E	Advanced Statistics ASTA 6 ECTS 3 SWS E	Elective: Culture & Language * Foreign Lg. 2.3 * Host Language 6 ECTS 3 SWS E	
4	Change and Learning CHLE 6 ECTS 3 SWS E	Personality Psychology and Psychological Diagnostics PPPD 6 ECTS 3 SWS M	Controlling, Accounting & Reporting CARE 6 ECTS 4 SWS M	Applied Psychological Research Project YPRO 6 ECTS 3 SWS M	Management Simulation MASI 4 ECTS 4 SWS M	Foreign Language 2.2 4 ECTS 4 SWS E
3	Counselling and Transforming Teams CATT 6 ECTS 3 SWS E	Area Studies ARST 6 ECTS 3 SWS E	Resources: Financial Resources Human Resources Organization 6 ECTS 6 SWS M	Introductory Consulting Project IPRO 6 ECTS 4 SWS M		Foreign Language 2.1 4 ECTS 4 SWS E
2	Organizational Psychology ORPS 6 ECTS 3 SWS E	Social Psychology SOPS 6 ECTS 3 SWS M	Organisational Diversity and Ethics of Care ODEC 6 ECTS 3 SWS M	Community Project CPRO 4 ECTS 3 SWS M	Introduction into Science and Empirical Research SCIE 8 ECTS 6 SWS M	English 2 German 2 4 ECTS 4 SWS E
1	Introduction to Psychology IPSY 6 ECTS 3 SWS M	General Psychology GPSY 6 ECTS 3 SWS M	Introduction to Management IMAN 6 ECTS 5 SWS M	Responsible Practices REPR 4 ECTS 3 SWS M		English 1 German 1 4 ECTS 4 SWS E

Business Psychology (Specialisation Market and Consumer Psychology)

6	Bachelor thesis including its defence BACH 12 ECTS		Internship INTS 18 ECTS			
5	Current Issues in Consumer Psychology CIHM 6 ECTS 3 SWS E	Psychology Elective PELE 6 ECTS 3 SWS E	Management Elective MELE 6 ECTS 3 SWS E	Advanced Statistics ASTA 6 ECTS 3 SWS E	Elective: Culture & Language * Foreign Lg. 2.3 * Host Language 6 ECTS 3 SWS E	
4	Transforming Consumer Behavior TCBE 6 ECTS 3 SWS E	Personality Psychology and Psychological Diagnostics PPPD 6 ECTS 3 SWS M	Controlling, Accounting & Reporting CARE 6 ECTS 3 SWS M	Applied Psychological Research Project YPRO 6 ECTS 3 SWS M	Management Simulation MASI 4 ECTS 4 SWS E	Foreign Language 2.2 4 ECTS 4 SWS E
3	International Consumer Cultures ICOC 6 ECTS 3 SWS E	Area Studies ARST 6 ECTS 3 SWS E	Resources: Financial Resources Human Resources Organization 6 ECTS 6 SWS M	Introductory Consulting Project IPRO 6 ECTS 3 SWS M		Foreign Language 2.1 4 ECTS 4 SWS E
2	Mass Media Communication MAMS 6 ECTS 3 SWS E	Social Psychology SOPS 6 ECTS 3 SWS M	Marketing Strategy, Implementation and Controlling MSIC 6 ECTS 3 SWS E	Community Project CPRO 4 ECTS 3 SWS M	Introduction into Science and Empirical Research SCIE 8 ECTS 6 SWS M	English 2 German 2 4 ECTS 4 SWS E
1	Introduction to Psychology IPSY 6 ECTS 3 SWS M	General Psychology GPSY 6 ECTS 3 SWS M	Introduction to Management IMAN 6 ECTS 5 SWS M	Responsible Practices REPR 4 ECTS 3 SWS M		English 1 German 1 4 ECTS 4 SWS E

§§ 38 – 49: keinerlei Regelung (Platzhalter)

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 50 Elektronische Mitteilungen

(1) Das Ergebnis von Prüfungsleistungen kann auch elektronisch bekannt gegeben werden. Innerhalb der allgemeinen Vorlesungszeit gilt die Bekanntgabe einen Tag, nachdem die Ergebnisse für den Betroffenen abrufbar sind, als erfolgt. Erfolgt die Bekanntgabe außerhalb der allgemeinen Vorlesungszeit, so gilt die Bekanntmachung mit dem Zugang einer E-Mail an die dem Studierenden durch die Hochschule zugewiesene E-Mail-Adresse, im Übrigen spätestens am zweiten Vorlesungstag des Folgesemesters als erfolgt.

(2) Auch sonstige Mitteilungen, Hinweise und Anfragen können elektronisch erfolgen. Sie sind an die dem Studierenden durch die Hochschule zugewiesene E-Mail-Adresse zu richten. Am Tage, nachdem die elektronische Nachricht für den Studierenden abrufbar war, gilt der Zugang als erfolgt.

§ 51 Einsicht in die Prüfungsakten

Der geprüften Person wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss jeder Modulprüfung Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Korrekturen bzw. Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der Bachelorprüfung an das Prüfungsamt zu stellen.

§ 52 Übergangsregelung

(1) Der Besondere Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden der Bachelorstudiengänge, die erstmals ab dem Wintersemester 2024/2025 eingeschrieben sind. Für Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium aufgenommen haben, gilt jeweils der besondere Teil der Studien- und Prüfungsordnung weiter, der für die entsprechende Kohorte zum Zeitpunkt der Studienaufnahme oder aufgrund einer später erfolgten Änderung gültig war.

§ 53 Inkrafttreten

Diese Änderung der Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den „Öffentlichen Bekanntmachungen der Karlsruhochschule International University Karlsruhe“ in Kraft.

Karlsruhochschule International University Karlsruhe

Karlsruhe, 07.05.2024



Der Präsident

Prof. Dr. Robert Lepenies

Verabschiedet am: 07.05.2024

Veröffentlicht am: 07.05.2024